

Ausführungsbestimmungen

für die sportfremde Nutzung von Sportstätten des Lahn-Dill-Kreises

Der Kreisausschuss beschließt in Umsetzung seiner Entscheidungskompetenzen gemäß Ziffer 2 und 16 der Richtlinien für die Vergabe und Benutzung von Sportstätten des Lahn-Dill-Kreises in der Fassung vom 01.10.1991 folgende Regelungen für die Ausübung sportfremder Nutzung in Turn- und Sporthallen des Lahn-Dill-Kreises:

I. Zulässigkeit

1. Als sportfremde Veranstaltungen gelten alle Veranstaltungen, die nicht dem Schulbetrieb oder der unmittelbaren Ausübung von Sport im Rahmen von Training oder Wettkämpfen dienen. Weihnachtsfeiern und gesellige Veranstaltungen von Sportvereinen und Verbänden gelten als sportfremde Veranstaltungen.
2. Turn- und Sporthallen des Lahn-Dill-Kreises dürfen nur im Rahmen und unter Einhaltung der jeweils bestehenden Baugenehmigungen genutzt werden. Die Verwaltung hat bei Antragstellung die Konformität der beantragten Nutzung mit der öffentlich-rechtlichen Baugenehmigung zu überprüfen und festzustellen.
3. Die Genehmigung für Anträge auf sportfremde Nutzung in Hallen, die für eine sportfremde Nutzung baugenehmigungsrechtlich nicht zugelassen sind, ist zu versagen.
4. Anträge zur Nutzung der Turn- und Sporthallen des Kreises für Veranstaltungen mit politischem Charakter (z. B. Wahlkampfveranstaltungen, Besuch hochrangiger Politiker usw.) sind dem Kreisausschuss zur Entscheidung im Einzelfall vorzulegen.
5. Für Veranstaltungen der Schulen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, gilt Ziff. 2 entsprechend. Das Nähere ist von der Abteilung 35 zu regeln.

II. Genehmigung

1. Sportfremde Nutzungen in Turn- und Sporthallen, die baurechtlich als Mehrzweckhallen genehmigt sind, sind ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn keine dienstlichen Gründe gegen die Nutzung vorliegen und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages.
 - b) Verpflichtung des Nutzers zur Zahlung des Nutzungsentgeltes nebst Auslagen.
 - c) Benehmen mit der Standort-Schule.
2. Über die Vergabe der Turn- und Sporthallen entscheidet die Stabstelle Wirtschaft, Sport, Kultur und Ehrenamt im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der folgenden Vorgaben:
 - a) Schulveranstaltungen und sportliche Nutzungen (Training und Wettkämpfe) haben Vorrang vor sportfremden Veranstaltungen.
 - b) Zur Abwicklung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens müssen die Anträge auf sportfremde Nutzung mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn dem Lahn-Dill-Kreis vorliegen, ansonsten erfolgt eine Ablehnung ohne inhaltliche Befassung.
 - c) Die Stabsstelle Wirtschaft, Sport, Kultur und Ehrenamt hat in Abstimmung mit der Abt. 23 (Bauaufsicht), der Abt. 22 (Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)

sowie der Abteilung 35 (Bauabteilung) im Rahmen des Nutzungsvertrages die erforderlichen Nebenbestimmungen zum Schutz der Halle und der Einrichtung durch den Veranstalter festzulegen. Dazu gehören insbesondere die notwendigen Maßnahmen zur Schonung des Hallenbodens und Rückbau durch den Veranstalter sowie die Regelung zur ordnungsgemäßen Rückgabe (Besenreinheit) sowie Sanktionen bei Verstößen.

- d) Eine Weitergabe der eingeräumten Nutzungsbefugnisse, durch Überlassung, Untervermietung oder Unterverpachtung ist ausgeschlossen.

III. Nutzungsentgelt

1. Für die Gestattung der sportfremden Nutzung ist ein Nutzungsentgelt zu vereinbaren, welches aus einem pauschalierten Entgelt, einem Zuschlag bei Bereitstellung von Zusatzeinrichtungen und der Erstattung von Auslagen besteht.
2. Das pauschalierte Entgelt sowie der Zuschlag wird gemäß Anlage festgelegt.
3. Mit dem pauschalen Entgelt ist der Vorteil der Nutzung sowie alle damit üblicherweise anfallenden verbrauchs- und nutzungsunabhängigen Kosten sowie Strom, Wasser, Heizung abgedeckt.
3. Alle Auslagen des Lahn-Dill-Kreises im Zusammenhang mit der Genehmigung und Nutzung sind zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Gebühren für Leistungen Dritter im Rahmen der Vorklärung der und/oder Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit eines Antrages, ggf. Kosten eines erforderlichen Hausmeistereinsatzes oder eine zusätzliche Reinigung.
4. Das Entgelt und der Zuschlag bei Bereitstellungskosten für Zusatzeinrichtungen werden zuzüglich Umsatzsteuer, soweit gesetzlich vorgesehen, berechnet.
5. Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt nach Ende der Veranstaltung, der Betrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

Wetzlar, 18.11.2009

Der Kreisausschuss des
LAHN-DILL-KREISES